

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 277/11 B

L 9 U 84/10 (Hessisches LSG)
S 12 U 34/08 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2011 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 5. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG), da die Darlegung des Zulassungsgrundes nicht in der gebotenen Weise erfolgt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft die Frage auf:
"Trifft den Unfallversicherungsträger bei einer Entscheidung über die Änderung der Handlungstendenz des Versicherten die Beweislast?"
- 3 Der Kläger hat zwar behauptet, die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil es hierzu keine Entscheidung des BSG gebe. Er setzt sich dabei aber nicht mit der Vielzahl von Entscheidungen des BSG auseinander, die darlegen, welche Voraussetzungen für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Vollbeweis zu erbringen sind und inwieweit die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verursachung genügt. Mit entsprechenden Fragen der Beweislastverteilung setzt sich neben anderen das Urteil des BSG vom 2.12.2008 (*B 2 U 26/06 R - BSGE 102, 111*) auseinander (vgl. auch *BSG vom 4.9.2007 - B 2 U 28/06 R*). Da der Kläger es unterlassen hat, sich mit der einschlägigen Rechtsprechung auseinanderzusetzen, hat er auch nicht hinreichend aufgezeigt, dass die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

